

GR_GERICHTE PKG 2014 21 vom 11. Juni 2014

GR Gerichte, 2014-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2014_21

FR: GR_GERICHTE PKG 2014 21 du 11 juin 2014

IT: GR_GERICHTE PKG 2014 21 del 11 giugno 2014

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 21

PKG 2014 sondere nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz für die Abweisung des am 17. Februar 2010 gestellten Beweisantrages mehr als dreieinhalb Jahre brauchte, zumal sie in dieser Zeit keine weiteren Verfahrenshandlungen anordnete und das Verfahren gar nicht betrieben wurde. Verzögerungen aufgrund allfälliger personeller Ressourcen entschuldigen die lange Verfahrensdauer grundsätzlich nicht. Die Gesamtdauer von der Anklage bis zum vorinstanzlichen Urteil von vier Jahren ist damit als unverhältnismässig zu qualifizieren, womit das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO verletzt wurde. Anzumerken bleibt, dass eine Intervention der Staatsanwaltschaft bei der Vorinstanz hätte hilfreich sein können. Die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 StPO wiegt vorliegend nun aber nicht derart schwer, dass diese eine Verfahrenseinstellung rechtfertigen würde, zumal eine solche auch die Ausnahme bilden soll. Der Berufungskläger war während der ganzen Verfahrensdauer im Besitz seines Führerausweises und damit fahrberechtigt. Es ist nicht ersichtlich, dass X._ durch die Verfahrensverzögerung sehr schwer getroffen worden wäre. Nichtsdestotrotz gilt es der Verletzung des Beschleunigungsgebotes für den Fall Rechnung zu tragen, dass X._ verurteilt würde. In diesem Fall wäre eine Reduktion des Strafmasses vorzunehmen. SK1 14 8 Urteil vom 11. Juni 2014 142

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.